Gesellschaftsvertrag

OWL Verkehr GmbH

Entwurf 06.11.2015

Gesellschaftsvertrag

der „OWL Verkehr GmbH“

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

OWL Verkehr GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Management- und Serviceleistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
Die OWL Verkehr GmbH ist eine Gesellschaft von Verkehrsunternehmen, welche Linienverkehre gem. § 42 PBefG oder Schienenpersonennahverkehre nach dem AEG betreiben, sowie von erlösverantwortlichen Aufgabenträgern gemäß des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) und von deren erlösverantwortlichen kommunalen Planungs- und Organisationsgesellschaften, die den jeweils gültigen Gemeinschaftstarif anwenden oder anwenden lassen. Die von dem Unternehmen erbrachten Management- und Serviceleistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs für die Gesellschafter sind Teil der Daseinsvorsorge im Bereich der Gesellschafter bzw. deren kommunalen Anteilseigner (öffentlicher Zweck).

(2) Zum Gegenstand des Unternehmens gehören insbesondere Leistungen in den Bereichen:

- Tarifgestaltung,
- aus der Anwendung von Gemeinschaftstarifen notwendig werdende Einnahmenaufteilungen,
- Vertriebskoordination (Weiterentwicklung der Vertriebssysteme und -wege) und Vertrieb im Auftrage,

- gesellschaftsbezogenes Marketing, Marktforschung und Marketing im Auftrage und
- Aufgaben nach § 39 PBefG, Einholung von Zustimmungen und Vorbereitung von Anzeigen gegenüber Genehmigungsbehörden.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks kann sie sich im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen an anderen Unternehmen beteiligen, entsprechende Unternehmen errichten oder erwerben. Dies gilt nicht für die Beteiligung an oder die Errichtung von Unternehmen, deren Gegenstand die Erbringung von Personenbeförderungsleistungen ist.

(4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedient sich die Gesellschaft eigenen Personals im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und soweit dies möglich und notwendig ist, der Mithilfe und der Einrichtungen der Gesellschafter. Die Gesellschafter haben die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern und zu unterstützen.

(5) Die Gesellschaft handelt gegenüber den Gesellschaftern interessen- und wettbewerbsneutral.

(6) Die Gesellschaft kann alle im Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck stehenden Tätigkeiten auch für Dritte ausüben oder übernehmen.

§ 3 Gesellschafter

(1) Gesellschafter der OWL Verkehr GmbH können einerseits Verkehrsunternehmen, welche Linienverkehre gem. § 42 PBefG oder Schienenpersonennahverkehre nach dem AEG betreiben und andererseits erlösverantwortliche Aufgabenträgern gemäß des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) bzw. von deren beauftragte Planungs- und Organisationsgesellschaften, die den jeweils gültigen Gemeinschaftstarif anwenden oder anwenden lassen.

(2) Der Beitritt weiterer Verkehrsunternehmen sowie Aufgabenträgern bzw. von denen beauftragte Planungs- und Organisationsgesellschaften ist ab dem Zeitpunkt möglich, ab dem das Verkehrsunternehmen einen rechtswirksamen Verkehrsvertrag oder eine Linienkonzession bzw. eine einstweilige Erlaubnis in Bezug auf eine beantragte Linienkonzession innehat. In dem Zeitraum bis zur Aufnahme der Betriebsleistung darf der Gesellschafter nur an Entscheidungen bei verkehrswirtschaftlichen Fragestellungen wie Tarif und Einnahmenaufteilung mitwirken, die unmittelbar Auswirkungen auf ihn entfalten. Dies gilt für erlösverantwortliche Aufgabenträger bzw. von denen beauftragte Planungs- und Organisationsgesellschaften analog.

(3) Verkehrsunternehmen sind erlösverantwortlich im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages, sofern und soweit sie im Geltungsbereich des gültigen Gemeinschaftstarifs Verkehrsleistungen selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer) eigenwirtschaftlich erbringen, sowie andererseits Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer) gemeinwirtschaftlich erbringen, und dabei das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen tragen. Im Umkehrschluss sind Verkehrsunternehmen, die nicht das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen tragen, Verkehrsunternehmen mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ohne Erlösverantwortung.

(4) Aufgabenträger bzw. die von diesen beauftragten Planungs- und Organisationsgesellschaften sind erlösverantwortlich im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages, sofern und soweit die Aufgabenträger bzw. die beauftragenden Aufgabenträger oder die im Gebiet der Aufgabenträger befindlichen Kommunen das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen tragen und es damit nicht oder nicht vollständig auf das beauftragte Verkehrsunternehmen übertragen haben.

(5) Das Verkehrsunternehmen und/oder der jeweilige vertragsschließende Aufgabenträger bzw. die von diesen beauftragten Planungs- und Organisationsgesellschaften teilen der Gesellschaft einvernehmlich mit, wer von beiden für ein Linienbündel, Konzession oder SPNV-Netz erlösverantwortlich ist. Ist ein Verkehrsunternehmen von einem Aufgabenträger mit der Erbringung von Verkehrsleistungen beauftragt und wird eine Mitteilung über die Erlösverantwortung nicht im Einvernehmen zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Aufgabenträger erbracht, so gelten beide – Verkehrsunternehmen als auch Aufgabenträger – als erlösverantwortliche Gesellschafter der OWL Verkehr GmbH; die nach § 7 Abs. 1 zu berechnenden Gesellschaftsanteile werden in diesem Fall bis zur Herstellung des Einvernehmens oder bis zur sonstigen endgültigen Klärung hälftig geteilt. Das vorgenannte gilt auch für Verkehrsverträge mit Anreizen, die Auswirkungen auf die Erlösverantwortung haben.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Bekanntmachungen der Gesellschaft

(1) Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen.

(3) Die Bekanntmachung ist den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Stammkapital, Stammeinlagen und sonstige Einlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 180.450 € (in Worten: einhundertachtzigtausendvierhundertfünfzig Euro). Es ist aufgeteilt in 180.450,00 Geschäftsanteile zu jeweils 1,00 €.

§ 7 Verteilung des Stammkapitals

(1) Die Geschäftsanteile der erlösverantwortlichen Gesellschafter nach § 3 Abs. 3, 4 und 5 werden nach einer Aufteilung ermittelt, wobei die Schlüsselung nach Linienbündeln bzw. Liniennetzen erfolgt. Näheres regelt § 3 Abs. 3 des Konsortialvertrages. Die Geschäftsanteile je Linienbündel bzw. Liniennetz werden dem Gesellschafter zugerechnet, der erlösverantwortlich ist.

(2) Verkehrsunternehmen mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ohne Erlösverantwortung, die nicht schon nach Abs. 1 Gesellschaftsanteile halten, erhalten grundsätzlich einen Gesellschaftsanteil von 1,00 € je Linienbündel bzw. Liniennetz, außer im Falle des § 3 Abs. 5. Die Gesellschaftsanteile des beauftragenden Aufgabenträgers bzw. deren beauftragenden Planungs- und Organisationsgesellschaften vermindern sich entsprechend.

(3) Die Aufgabenträger bzw. deren beauftragten Planungs- und Organisationsgesellschaften stellen bspw. über entsprechende Regelungen in einem Verkehrsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen sicher, dass dieses Verkehrsunternehmen (unabhängig von der Erlösverantwortlichkeit) Gesellschafter der OWL Verkehr GmbH, spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme der Verkehrsleistungen, wird. Die Gesellschafter verpflichten sich, sämtliche hierfür erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen, insbesondere einer Geschäftsanteilsübertragung auf das betreffende Verkehrsunternehmen zuzustimmen.

(4) Verkehrsunternehmen können bis zum Abschluss der sie betreffenden Einnahmenaufteilungsverfahren Gesellschafter mit einem Gesellschaftsanteil von 1 € bleiben und können weiterhin über die Entscheidungen zur Einnahmenaufteilung mitbestimmen. Soweit das Verkehrsunternehmen nicht bis zum Abschluss der sie betreffenden Einnahmenaufteilung Gesellschafter bleibt, hat es Gesellschaftsanteile, in dem Zeitraum zwischen der Wirkung des Austritts aus der Gesellschaft und des Abschlusses der sie betreffenden Einnahmenaufteilung, auf den beauftragenden Aufgabenträger bzw. von diesen beauftragten Planungs- und Organisationsgesellschaften zu übertragen.

§ 8 Übernahmerecht

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, bei einer Erhöhung des Stammkapitals einen seiner bisherigen Beteiligung entsprechenden Teil der aus der Kapitalerhöhung folgenden neuen Geschäftsanteile zu übernehmen.

(2) Davon abweichend ist, bei einer Erhöhung des Stammkapitals auf Grund von Veränderungen die sich aus der Einführung neuer Linienverkehre (Neuverkehre) ergeben, nur der Gesellschafter berechtigt die neuen Geschäftsanteile zu übernehmen, der die Erlösverantwortung der Neuverkehre trägt. Das gesetzliche Bezugsrecht der übrigen Gesellschafter ist insoweit ausgeschlossen.

(3) Wurden auf Verlangen eines Gesellschafters die Gesellschaftsanteile neu festgelegt, so ist jeder Gesellschafter berechtigt bzw. verpflichtet, die sich aus der Neuberechnung ergebenden entsprechenden Teil seiner Gesellschaftsanteile zu übernehmen bzw. abzugeben.

(4) Wird das Recht zur Übernahme ganz oder teilweise nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Beschlussfassung über die Stammkapitalerhöhung ausgeübt, so steht es bezüglich dieser neuen Geschäftsanteile den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zu.

§ 9 Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsanteilen

(1) Der Erwerb oder die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Gleiches gilt für sonstige Verfügungen über Geschäftsanteile sowie für die Begründung oder Beendigung von Treuhandverhältnissen über Geschäftsanteile. Der Einwilligung der Gesellschafter bedarf es nicht bei einer Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf

gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen gemäß den §§ 15 ff. AktG, soweit die entsprechenden Verkehrsleistungen vollständig auf das gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen übertragen worden sind.

(2) Der Gesellschafter hat unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 4 die Gesellschaftsanteile für die Verkehre, für die er nicht mehr erlösverantwortlich ist, an den Gesellschafter bzw. die Gesellschafter zu veräußern, der bzw. die die Erlösverantwortlichkeit für die Verkehre übernommen hat/haben. Soweit das Verkehrsunternehmen nicht bis zum Abschluss der sie betreffenden Einnahmenaufteilung Gesellschafter bleibt, hat es seinen Gesellschaftsanteil nach § 7 Abs. 4 S. 1 an den beauftragenden Aufgabenträger bzw. von diesen beauftragten Planungs- und Organisationsgesellschaften zu veräußern.

(3) Soweit eine Einziehung oder Übertragung wegen eines teilweise oder totalen Verlustes der Erlösverantwortung eines Gesellschafters erfolgt und ein oder mehrere andere Gesellschafter an Erlösverantwortlichkeit hinzugewonnen haben, können diese eine der betreffenden Geschäftsanteile auf sich verlangen.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen, Fortsetzung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen gegen Entgelt durch die Gesellschaft mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.

(2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

a. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
b. ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder der betreffende Gesellschafter seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleich vorschlägt;
c. in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB vorliegt;
d. ein Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maß verletzt;
e. der Gesellschafter als Verkehrsunternehmen keinen Linienverkehr mehr gem. § 42 PBefG oder Schienenpersonennahverkehr nach dem AEG im Tarifraum des ehemaligen Gemeinschaftstarifs „Der Sechser“ betreibt oder überhaupt nicht mehr erlösverantwortlich im Sinne von § 3 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages ist und die ihn betreffenden Einnahmenaufteilungsverfahren abgeschlossen sind oder er seine diesbezüglichen Rechte und Pflichten auf den beauftragenden Aufgabenträger bzw. von diesen beauftragten Planungs- und Organisationsgesellschaft übertragen hat;
f. der Gesellschafter als Aufgabenträger kein Aufgabenträger mehr gemäß ÖPNVG NRW ist oder überhaupt nicht mehr erlösverantwortlicher Aufgabenträger im Sinne von § 3 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages ist und die ihn betreffenden Einnahmenaufteilungsverfahren abgeschlossen sind oder
g. der Gesellschafter als Planungs- und Organisationsgesellschaft keine kommunale Planungs- und Organisationsgesellschaft mehr gemäß ÖPNVG NRW im Tarifraum des ehemaligen Gemeinschaftstarifs „Der Sechser“ ist oder überhaupt nicht mehr erlösverantwortlich im Sinne von § 3 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages ist und die

ihn betreffenden Einnahmenaufteilungsverfahren abgeschlossen sind.

(3) Die Einziehung nach Abs. 1 und 2 erfolgt durch Ausschluss mittels eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter ist im Fall des Abs. 2 nicht stimmberechtigt. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird mit Zugang dieser Erklärung an den betroffenen Gesellschafter wirksam, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung nach Abs. 4 gezahlt wird. Haben die Gesellschafter die Einziehung eines Geschäftsanteils beschlossen, ruht das Stimmrecht aus diesem Geschäftsanteil bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens.

(4) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Nennbetrages des Geschäftsanteiles. Die Einziehungsvergütung ist vier Wochen nach Erklärung der Einziehung durch die Gesellschaft zu zahlen.

(5) In allen Fällen, in denen gemäß Abs. 1 und 2 die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig ist, können die Gesellschafter statt der Einziehung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile auf die Gesellschaft, einen Dritten oder auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital oder in einem anderen zwischen ihnen vereinbarten Verhältnis zu übertragen hat; Nennbeträge der zum Erwerb stehenden Geschäftsanteile, die nicht auf volle Euro- Beträge lauten, sind auf den nächsten Euro nach unten abzurunden. Dadurch verbleibende Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter zu, der die höchste Beteiligung am Stammkapital hält. Die Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 11 Aufwendungen / Erträge

(1) Soweit die Gesellschaft Aufträge Dritter ausführt, finanziert sie diese Aufwendungen durch Erträge der Dritten.

(2) Die einem Gesellschafter auf Grund eigener Veranlassung (z. B. Auftrag) direkt zurechenbaren Erträge und Aufwendungen werden diesem zugeschrieben (Verursacherprinzip).

(3) Die mehreren Gesellschaftern auf Grund gesonderter Vereinbarung (z. B. Auftrag) direkt zurechenbaren Erträge und Aufwendungen werden diesen zugeschrieben (Verursacherprinzip). Soweit die Finanzierung und Aufteilung nicht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt ist, werden diese nach dem Schlüssel in § 3 Abs. 3 des Konsortialvertrages aufgeteilt, wobei die Finanzierungsverpflichtung eines Aufgabenträgers bzw.

von deren beauftragte Planungs- und Organisationsgesellschaften entsprechend § 2 Abs. 1 des Konsortialvertrages durch die Bruttoverkehrsunternehmen übernommen wird.

(4) Die Aufteilung und die Finanzierung nicht direkt zurechenbarer Erträge und Aufwendungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes vereinbaren die Gesellschafter in einem Konsortialvertrag.

§ 12 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat und
3. die Geschäftsführung.

§ 13 Gesellschafterversammlung

(1) Eine Gesellschafterversammlung findet in jedem Jahr einmal innerhalb von sechs Monaten nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus sind Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Eine Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, der zu mindestens 5 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt ist, oder mindestens drei Gesellschafter dies unter Nennung der Tagesordnungspunkte in Textform beantragen.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung von der Geschäftsführung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen; in begründeten Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung mit einzuberechnen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind den Gesellschaftern rechtzeitig zu übersenden.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesellschafter vertreten sind. Ist danach eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine Vertretung

aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

(4) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahlen sind möglich. Erneute Bestellungen sollen bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führt die Sitzung.

(5) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren d. h. ohne Einhaltung der Bestimmungen in Abs. 2 und darüber hinaus auch schriftlich gefasst werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Jeder Gesellschafter hat den Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform zu bestätigen. Widerspricht ein Gesellschafter nach einer Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe nicht innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, wird dies als Zustimmung zur schriftlichen Abstimmungsmethode gewertet. Die Nichtbeantwortungen gelten dementsprechend als nicht abgegebene Stimmen. Im Übrigen findet § 13 (5) Anwendung. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind jeweils der Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung beizufügen.

(7) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat, eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse festhält und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

§ 14 Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung

(1) Die Stimmrechte der erlösverantwortlichen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus der Berechnung nach § 5 Abs. 3 des Konsortialvertrages. Die Schlüsselung und damit die Stimmrechte werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres auf Grundlage der Angaben aus den jeweils aktuellen Anträgen für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW fortgeschrieben. Für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) werden die Einnahmendaten analog der Berechnungen der Ausbildungsverkehr-Pauschale fortgeschrieben. Die Angaben zur Fortschreibung der Zugkilometer im SPNV werden durch den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) mitgeteilt.

(2) Verkehrsunternehmen mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ohne Erlösverantwortung erhalten ein Stimmrechtsanteil je fahrenden Linienbündel bzw. Liniennetz.

Soweit ein Einvernehmen nach § 3 Abs. 5 zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Aufgabenträger bzw. deren beauftragte Planungs- und Organisationsgesellschaft nicht besteht, werden die nach Abs. 1 zu berechnenden Stimmrechte bis zur Herstellung des Einvernehmens oder bis zur sonstigen endgültigen Klärung hälftig geteilt.

(3) Ein Neu-Betreiber, der nach § 3 Abs. 3 Gesellschafter wird, erhält für die ihn zukünftig mit Beginn seiner Betriebsleistung betreffenden verkehrswirtschaftlichen Fragestellungen wie Tarif und Einnahmenaufteilung Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung für den Zeitraum in dem das Verkehrsunternehmen einen rechtwirksamen Verkehrsvertrag oder Linienkonzessionen innehat bis zur Aufnahme der Betriebsleistungen. Der Neu-Betreiber übernimmt zu o. g. Fragestellungen die Stimmrechte des Alt-Betreibers, da ihn diese Fragestellungen auf Grund des zukünftigen Verlustes der Erlösverantwortlichkeit und der zukünftigen Wirkung der Fragestellungen nicht mehr betreffen. Dem Alt-Betreiber steht in den vorgenannten Fällen entsprechend kein Stimmrecht zu.

(4) Der Alt-Betreiber erhält für die ihn noch betreffenden Einnahmenaufteilungsverfahren Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung in dem Verhältnis, das ihm in dem Jahr der zu entscheidenden Einnahmenaufteilung zugestanden hätte. Soweit der Alt-Betreiber, als Verkehrsunternehmen, seine Rechte und Pflichten aus diesem Gesellschaftsvertrag, in dem Zeitraum zwischen der Wirkung des Austritts aus der Gesellschaft und des Abschlusses der ihn betreffenden Einnahmenaufteilung, auf den beauftragenden Aufgabenträger bzw. von diesen beauftragten Planungs- und Organisationsgesellschaften übertragen hat, stehen diesem die Stimmrechte nach S. 1 zu. Der Neu-Betreiber darf mit dem auf das Linienbündel bzw. Liniennetz entfallenden Anteil in dem vorgenannten Fall nicht mitstimmen. Die OWL Verkehr GmbH legt vor jeder Gesellschafterversammlung eine Stimmrechtsliste vor. Der Alt-Betreiber hat nur in den Fällen der Beschlussfassung über die ihn betreffende Einnahmenaufteilung das vorgenannte Stimmrecht, für Fälle eines Stimmrechts auf Grund seiner Gesellschafterstellung stimmt er mit seinem Anteil entsprechend S. 2.

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Entlastung des Aufsichtsrates,
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage (9/10 Mehrheit),
3. Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (3/4 Mehrheit),
4. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren (3/4 Mehrheit),

5. Aufnahme neuer Gesellschafter, Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung,
6. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans (9/10 Mehrheit) und seiner Nachträge (einstimmig),
8. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen; Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten; Entlastung der Geschäftsführung,
9. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
10. Abschluss von Verträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines 50.000 € übersteigenden Betrages verpflichtet wird, soweit diese Geschäfte nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind,
11. Abschluss von Darlehensverträgen und Bürgschaften und vergleichbaren Sicherungsgeschäften, wenn im Einzelfall ein Betrag von 15.000 € überschritten wird;
12. Veränderung der Stimmanteile (9/10 Mehrheit),
13. Festsetzung und Änderung von Beförderungsentgelten (3/4 Mehrheit),
14. Festsetzung und Änderung von Tarifbestimmungen und der Beförderungsbedingungen (3/4 Mehrheit),
15. Grundsätze für die Leistungen in den Bereichen Tarifgestaltung (3/4 Mehrheit),
16. Grundsätze für die Leistungen in den Bereichen Vertrieb und Marketing,
17. Änderung des Vertrages zur Einnahmenaufteilung im Gemeinschaftstarif „Der Sechser“ vom 15.12.2006 und seiner Nachfolgeverträge und Abwicklung der Einnahmenaufteilung (9/10 Mehrheit) soweit sie von den Vertragspartnern des v. g. Vertrages dazu ermächtigt wurde,
18. Einrichtung von Beiräten für die sogenannten Teilverkehrsräume gemäß der jeweils aktuellen Fassung der Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im Gemeinschaftstarif „Der Sechser“ (Punkt 3.1),
19. Entsendung und der Widerruf der Entsendung von Vertretern der OWL Verkehr GmbH in die Gesellschafterversammlung der WestfalenTarif GmbH
20. Weisungen an die Vertreter der OWL Verkehr GmbH in der Gesellschafterversammlung der WestfalenTarif GmbH.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann bestimmen, welche weiteren Angelegenheiten über Abs. 1 hinaus ihrer vorigen Zustimmung bedürfen.

§ 16 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Gesellschafter, die Aufgabenträger oder Planungs- und Serviceunternehmen eines Aufgabenträgers sind, haben das Vorschlagsrecht für die Entsendung von insgesamt drei Mitgliedern aus dem Kreise der Gesellschafter, in den Aufsichtsrat. Die Gesellschafter, die erlösverantwortliche Verkehrsunternehmen sind, haben ein Vorschlagsrecht für die Entsendung von insgesamt drei Mitgliedern aus dem Kreise der Gesellschafter, in den Aufsichtsrat. Auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft finden entgegen § 52 Abs. 1 GmbHG die aktienrechtlichen Vorschriften keine Anwendung.

(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahlen sind möglich. Erneute Bestellungen sollen bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter dürfen nicht personenidentisch mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. seinem Stellvertreter sein.

(3) Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen von dem Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter abgegeben.

(4) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung in Textform mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch in jedem Halbjahr einmal. In begründeten Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies unter Nennung der Tagesordnung in Textform beantragen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig zu übersenden.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat danach nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Aufsichtsratssitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält 1 Stimme.

(7) Ausnahmsweise können Beschlüsse im Umlaufverfahren d. h. auch ohne Einhaltung der Bestimmungen in Abs. 5 und darüber hinaus auch schriftlich gefasst werden, soweit

nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Widerspricht ein Aufsichtsratsmitglied nach einer Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe nicht innerhalb der gesetzten Frist, die 2 Wochen nicht unterschreiten darf, wird dies als Zustimmung zur schriftlichen Abstimmungsmethode gewertet. Jeder Gesellschafter hat den Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform zu bestätigen. Die Nichtbeantwortungen gelten dementsprechend als nicht abgegebene Stimmen. Im Übrigen findet § 16 (10) Anwendung. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind jeweils der Niederschrift der nächsten Aufsichtsratssitzung beizufügen.

(8) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollierenden zu unterzeichnen ist.

(9) Beschlüsse werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Soweit per Gesetz oder in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(10) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates kann im Verhinderungsfall von Aufsichtsratsmitgliedern das Stimmrecht auf andere Aufsichtsratsmitglieder übertragen werden. Die Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts sind schriftlich zu erteilen und verbleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.

§ 17 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.

(2) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen:

1. Die Wahl des Abschlussprüfers (einfache Mehrheit);
2. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung;
3. alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag Beschlüsse des Aufsichtsrates vorsehen.

(3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, der Gesellschafterversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

§ 18 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Durch Gesellschafterbeschluss kann dem/den Geschäftsführer(n) Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt höchstens für die Dauer von fünf Jahren; erneute Bestellungen sind möglich.

(4) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung mindestens halbjährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu informieren.

(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlungen teil, sofern der Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließen. Sie gibt die geforderten Auskünfte und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung vor und setzt sie um.

(6) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen. Sie ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihr dies durch den Gesellschaftsvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates auferlegt wird.

(7) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, insbesondere die in § 15 Abs. 2 aufgeführten Fälle, dem Aufsichtsrat und die in § 13 Abs. 1 aufgeführten Fälle der Gesellschafterversammlung zur vorherigen Zustimmung vorzulegen.

(8) Die Geschäftsführung entsendet die erlösverantwortlichen Partner gem. § 3 Abs. 3, 4 und 5 aus dem Zuständigkeitsbereich des ehemaligen Gemeinschaftstarifs „Der Sechser“ in den Verbundausschuss der WestfalenTarif GmbH. Sie hat die Entsendung der erlösverantwortlichen Partner aus dem Verbundausschuss der WestfalenTarif GmbH zu widerrufen, sobald deren Erlösverantwortung nach § 3 Abs. 3, 4 oder 5 entfällt.

(9) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter über Angelegenheiten ihrer Beteiligungen, derjenigen Unternehmen, an der sich die Gesellschaft beteiligen will und insbesondere über Angelegenheiten der künftigen WestfalenTarif GmbH, zu informieren.

§ 19 Wirtschaftsplan

(1) In sinngemäßer Anwendung, der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften hat die Geschäftsführung so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.

(2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht.

(3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, die den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.

(4) Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 Gemeindeordnung NRW zu führen.

§ 20 Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs.1 Ziff. 9 GO NRW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe

des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.

§ 21 Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals nach Ablauf eines vollen Geschäftsjahres zum Ende des laufenden Kalenderjahres kündigen. Außerdem ist jeder Gesellschafter berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der vorgenannten Frist zu kündigen, insbesondere wenn

- einer der Gesellschafter gegen Vertragsverpflichtungen oder gesetzliche Bestimmungen trotz Abmahnung verstößt,
- ein Gesellschafter die Interessen eines anderen Gesellschafters erheblich schädigt,
- der Gesellschafter keinen Linienverkehr gem. § 42 PBefG oder Schienenpersonennahverkehr nach dem AEG mehr im Tarifraum des ehemaligen Gemeinschaftstarifs „Der Sechser“ betreibt und die ihn betreffenden Einnahmenaufteilungsverfahren abgeschlossen sind,
- der Gesellschafter kein Aufgabenträger mehr gem. ÖPNVG NRW ist und die ihn betreffenden Einnahmenaufteilungsverfahren abgeschlossen sind oder
- der Gesellschafter keine kommunale Planungs- und Organisationsgesellschaft im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages mehr im Tarifraum des ehemaligen Gemeinschaftstarifs „Der Sechser“ ist und die ihn betreffenden Einnahmenaufteilungsverfahren abgeschlossen sind.

(2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist der Gesellschaft gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen (z. B. Postzustellung per Einschreiben mit Rückschein).

(3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Abs. 5 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter am Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Vom Zugang der Kündigung an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

(4) Der ausscheidende Gesellschafter ist unter Wahrung der Voraussetzungen des § 9 – nach Maßgabe des Beschlusses der Gesellschafterversammlung – zur Übertragung seines Geschäftsanteils auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung, auf einen anderen Gesellschafter, auf einen Dritten oder – nach Wahl der Gesellschaft – auf diese selbst verpflichtet. Für die Berechnung des Entgelts für den Anteil gilt § 10 Abs. 4.

(5) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebots nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst, der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§ 22 Auflösung

(1) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Einstimmigkeit. Außerdem kann die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 21 Abs. 5 erfolgen.

(2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Liquidatorin ist die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen Liquidator bestellt.

(3) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft zu verteilen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der Vertrag insgesamt unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, das zu vereinbaren, was sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit und Unvollständigkeit verständiger Weise vereinbart hätten.

§ 24 Funktionsbezeichnung und Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.

(2) Das Landesgleichstellungsgesetz findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.